Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg 金额

2 7. Dez. 2019

Telefon: 0395 380 69106 Telefax: 0395 380 69160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fra

Frau Alms

Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/

5122

Neubrandenburg, 20.12.2019

Reg.-Nr.: 243 - 19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

VII III HAAN TOO GAARAAAAAAAA

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz" Ihr Zeichen: 30635 – wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Anhand der Unterlagen ist zu erkennen, dass rund 47 ha des ca. 97 ha großen Feldblocks DEMVLI075CD10122 überplant werden. Mit 37 – 48 Bodenpunkten weist die überplante Ackerfläche eine gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf (der Landesdurchschnitt der Wertzahl für Acker- und Grünland liegt bei 40).

Für die Feststellung, ob es sich bei einer bestimmten Fläche um eine "landwirtschaftlich genutzte Fläche" handelt, ist die Heranziehung des hier geführten Feldblockkatasters sachfremd. Das Feldblockkataster ist lediglich zur Abwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eingerichtet worden. Die Teilnahme an der Förderung ist freiwillig. Es ist also durchaus möglich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht in das Feldblockkataster aufgenommen wurden, weil der Landwirt nicht an der Förderung teilnimmt. Ebenso können nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzte Flächen im Feldblockkataster geführt werden, wie beispielsweise Aufforstungsflächen. Eine Fläche verliert daher nicht die Qualität "landwirtschaftlich genutzt" allein durch die Herausnahme aus dem Feldblockkataster.

Für die Feststellung der Eigenschaft "landwirtschaftlich genutzt" ist vielmehr auf die bisher tatsächlich praktizierte Nutzung bzw. die künftig bestehende Nutzbarkeit abzustellen. Anhaltspunkte sind u.a. die katasteramtlich geführte Nutzungsart oder das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Bodenschätzung durch das zuständige Finanzamt.

Aligemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die o. g. Fläche ist demzufolge als "landwirtschaftlich genutzt" zu klassifizieren.

In der Konsequenz weise ich auf Folgendes hin:

Das Ziel der Raumordnung gemäß Nr. 5.3 Abs. 9 UA 2 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 ("Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.") steht der Aufstellung des Bebauungsplanes auf ganzer Fläche entgegen.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE) befindet sich die Vorhabenfläche ferner im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Pkt 4.5 Landwirtschaft Abs. 3, LEP M-V 2016). Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Selbst außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden (Pkt 4.5 Landwirtschaft Abs. 5, LEP M-V 2016). Auch im Abschnitt 5.3 Energie (Abs. 9, UA 1) ist der Grundsatz enthalten, dass für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien Voraussetzungen an geeigneten Standorten geschaffen werden sollen. Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes beanspruchten Ackerflächen sind überwiegend als für die Landwirtschaft bedeutsam einzustufen.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes zwecks Energieerzeugung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen steht das o. g. Ziel der Raumordnung sowie die genannten Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im geplanten Vorhabengebiet befindet sich in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/3 der Standort der ehemaligen Deponie "Tützpatz", die sich in der abfallrechtlichen Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte befindet.

Somit sind jegliche Maßnahmen/Nutzungsänderungen wie z. B. die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Standort der ehemaligen Deponie vorab mit dem StALU Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen. Hierfür wäre ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durchzuführen.

Des Weiteren verweise ich auf den "Leitfaden für die Prüfung von Anträgen auf Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponien in Mecklenburg-Vorpommern" (abrufbar unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/lf_pv_mv.pdf).

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte





Amt für Raumordnung und Landesplanung Helmut-Just-Str. 4: 17036 Neubrandenburg

Gemeinde Tützpatz über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

Bearbeiter:

Manfred Sasse

Telefon: e-mail: (0395) 777 551-100 manfred.sasse@

afrims.mv-regierung.de

Mein Zeichen: AfRL MS D2 ROK-Reg.-Nr.: 4_057/19

Datum:

Telefon: (0395) 777 551-100

Telefax: (0395) 777 551-101

e-mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

13.01.2020

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 30.10.2019
- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 (M 1 : 2.500) mit Begründung

1. Planungsinhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 07.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer circa 47 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche südwestlich der Ortslage von Tützpatz.

Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem südwestlich der Ortslage Tützpatz eine Fläche von circa 47 ha als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauGB mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" festgelegt werden soll. Dabei handelt es sich um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Solarpark. Die in Reihen mit einem Abstand von circa vier bis fünf Metern aufgestellten und nach Süden ausgerichteten Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und Energieverarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Monitoring-Container und Zaunanlagen sollen "erfahrungsgemäß" eine maximale Höhe von 3,50 m über Gelände-

oberkante nicht überschreiten. Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung sieht der Bebauungsplan die Grundflächenzahl (GRZ) = 0,5 vor. Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen nicht getroffen werden. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes sowie direkt daran angrenzend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, teilweise in Form von Kleingewässern. Die Flächen um die Biotope werden landwirtschaftlich genutzt und weisen eine dem Landesdurchschnitt von Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Bodenwertzahl von 40 auf. Die Flächen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung für 30 Jahre bis zum 31.12.2050 entzogen werden und danach wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Zweckbestimmung Intensivacker wird als Folgenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a BauGB festgelegt.

Mit der weiteren Planungsanzeige des Amtes Treptower Tollensewinkel ebenfalls vom 30.10.2019 beabsichtigt die Gemeinde Tützpatz zusätzlich nördlich der Ortslage von Pripsleben auf einer Fläche von circa 78 ha einen weiteren Solarpark bauplanungsrechtlich für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen. Dazu ergeht zwar eine gesonderte landesplanerische Stellungnahme, aber mit Blick auf beide Planungsanzeigen (B-Plan Nr. 4 und B-Plan Nr. 5) ist festzustellen, dass von der Gemeinde beabsichtigt ist, auf insgesamt 125 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um als Ackerland landwirtschaftlich genutzte Flächen und somit nicht um geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche abschließend abgewogene Vorgabe. Die in der Begründung auf Seite 7 Absatz 2 des beabsichtigten Bebauungsplanes enthaltenen Ausführungen, es handele sich dabei um kein Ziel der Raumordnung, werden nicht geteilt. Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei der Festlegung um eine räumlich und sachlich bestimmbare textliche Festlegung handelt, die zu beachten ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen weit abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. Um die notwendige Vereinbarkeit mit diesem Ziel herzustellen, ist in der Begründung des beabsichtigten Bebauungsplanes (S. 7, Abs. 5 und 6) ausgeführt, dass 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht mehr relevant sei, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet und gestrichen werden. Abgesehen davon, dass diese Abmeldung nicht nachweislich vorliegt, würde es sich trotz Abmeldung bzw. Streichung aus dem Feldblockkataster nach wie vor um landwirtschaftlich genutzte Flächen handeln. Das Feldblockkataster ist lediglich ein Flächeninformationssystem, das dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V für dessen Flächenmanagement im Rahmen der EU-Förderungen in der Landwirtschaft dient. Eine Streichung aus dem Feldblockkataster bedeutet lediglich den Verzicht auf EU-Förderung. Es handelt sich aber nach wie vor um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche verliert dadurch nicht ihre Eigenschaft als Ackerfläche. Die Vereinbarkeit mit 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V ist durch die Streichung aus dem Feldblockkataster entgegen den oben genannten Ausführungen in der Begründung auf Seite 7 nicht hergestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der beabsichtigte Bebauungsplan mit dem Ziel in 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht vereinbar ist.

Das Gebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5(3) LEP M-V. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Bodenwerte von 40. Diese Bodenwerte entsprechen dem Landesdurchschnitt von Mecklenburg-Vorpommern. Dagegen sind Bodenwerte von 50 mit Ausnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern nur selten vorhanden. Die Region Mecklenburgische Seenplatte weist viele Flächen mit Bodenwerten von 20 und 30 auf. Insofern ist festzustellen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders ertragsarme Böden handelt, sondern im Landesvergleich um den für eine Ackernutzung geeigneten Normalfall. Dafür spricht auch, dass mit dem Bebauungsplan als Folgenutzung "Intensivacker" festgelegt werden soll. Diese Nutzung würde durch die konkurrierende Photovoltaiknutzung für 30 Jahre bis zum 31.12.2050 auf dem circa 47 ha großen Ackerland ausgeschlossen sein. Angesichts ausreichender Alternativstandorte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen, um gemäß 5.3(1) LEP M-V einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, ist es nicht zwingend erforderlich, den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Ackerboden der landwirtschaftlichen Nutzung für bis zu 30 Jahre in dem beabsichtigten Gebiet zu entziehen und lediglich die sich der Selbstbegrünung überlassenen Flächen zwischen und unter den Modulen maximal zweimal jährlich zu mähen, um einer Verschattung der Anlagen entgegenzuwirken. Vielmehr ist dem Erhalt dieses landwirtschaftlichen Produktionsfaktors gemäß 4.5(3) LEP M-V im vorliegenden Fall ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß 4.5(5) LEP M-V soll selbst außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen, worunter Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grund ihrer hohen Flächenbeanspruchung fallen, der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der beabsichtigte Bebauungsplan entspricht folglich auch nicht dem Grundsatz 4.5(3) LEP M-V. Es handelt sich bei dem Standort auch bezüglich seiner Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie bezüglich seiner tatsächlichen als auch möglichen ackerbaulichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung nicht um einen geeigneten Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS.

Gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS sind insbesondere auch sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu soll, wie in der Begründung unter Kapitel 6.4 auf Seite 14 ausgeführt, eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB als Worst Case Analyse durchgeführt werden. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens wird bereits vom Ersteller des Bebauungsplans ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt (siehe ebenda). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes sowie direkt daran angrenzend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von zahlreichen teilweise verrohrten Kleingewässern und Gräben, Grünland und Feldgehölzen. Der zentral gelegene Kleingewässerkomplex weist einen hohen Anteil geschützter Tierarten auf und wird deshalb, wie in der Begründung unter Kapitel 6.3 auf Seite 13 ausgeführt, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht als Sondergebiet überplant. Für die erwartete Betriebsdauer von 30 Jahren bis zum 31.12.2050 soll die intensive ackerbauliche Nutzung eingestellt werden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass durch den Verzicht auf Bodenbearbeitung und Düngung sowie den Verzicht auf eine Mahd vor jeweils dem 15. Juli eine deutliche Verbesserung der Habitatqualität in den Gräben und Kleingewässern erwartet wird (siehe Begründung Kapitel 6.3, Seite 13). Die sich der Selbstbegrünung überlassenen Flächen zwischen und unter den Modulen sollen maximal zweimal jährlich gemäht oder beweidet werden, um einer Verschattung der Anlagen entgegenzuwirken. Durch die beabsichtigte zeitlich befristete Festsetzung des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 BauGB und der anschließenden vollständigen Rückführung der Flächen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland sind die in der Begründung formulierten möglichen positiven Effekte für die Habitatqualität als vorübergehend und nicht dauerhaft im Sinne der Nachhaltigkeit zu bewerten. Die hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie angrenzend daran sind ein weiteres Indiz dafür, dass der Standort des beabsichtigten Bebauungsplangebietes keinen geeigneten Standort im Sinne von 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS darstellt.

Gemäß 4.7(5) Absatz 1 und 2 LEP M-V sollen bedeutsame Kulturlandschaften als Räume regionaler Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. In diesen Räumen soll auf Belange des Denkmalschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße Rücksicht genommen werden. Der Standort des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs Nummer 4 befindet sich, ebenso wie der Standort des ebenfalls angezeigten Bebauungsplanentwurfs Nummer 5, in einer besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft. (Siehe: Gutachten "Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte", erstellt von Prof. Dipl.-Ing/BDLA Stefan Pulkenat im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 30.06.2015, Link: https://www.region-seenplatte.de/Konzepte-und-Projekte/Kulturlandschaften). Deshalb ist auf die Belange des Denkmalschutzes in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Auch diesbezüglich ist der Standort des beabsichtigten Bebauungsplangebietes kein geeigneter Standort im Sinne von 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS.

Inwieweit dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In der Begründung auf Seite 3 ist lediglich vermerkt, dass der Gemeinde konkrete Investitionsabsichten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten vorliegen und bis zur Realisierungsphase namhafte Partner im Energieerzeugungssektor einbezogen werden sollen, welche die erzeugte Energie frei vermarkten können sollen.

Gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden. Inwieweit diesem Grundsatz entsprochen wird, kann ebenfalls anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. In dem beabsichtigten Bebauungsplan sind keine Aussagen über die geplante Anbindung des Solarparks an das Stromnetz enthalten.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Zudem entspricht er nicht den oben genannten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann

Leiter

nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung

Ministerium f
ür Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 310 und Referat 360



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN

Az.: 30635-wib/köh

ANSPRECHPARTNER

0443-2019 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Marie Hundt

TELEFONNUMMER

+49 30 8353 78255; Fax: +49 30 8353 78519

DATUM

04.12.2019

BETRIFFT

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM

04.12.2019

EMPFÄNGER

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg

SEITE

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. V Caase

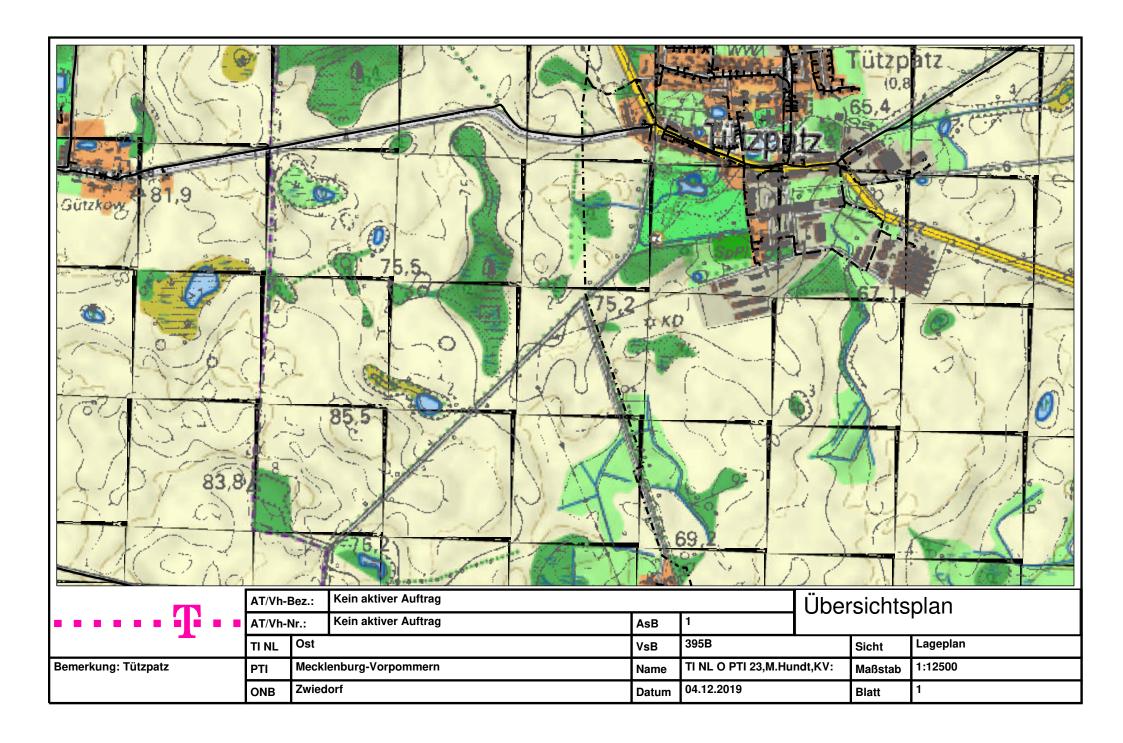
K. Laase

Anlagen

1 Übersichtsplan

1 Kabelschutzanweisung

1 Infoflyer für Tiefbaufirmen





ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten? Vorbeugen und schnell reagieren, wenn es doch einmal passiert.



KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer - beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App "Trassen Defender".

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App "Trassen Defender" können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen











KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/–anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren eingebrachte Anlagen befinden sich ab einer Verlegetiefe von 20 cm (s. Seite 5). Eine abweichende Tiefenlage ist bei Rohren/ Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/– anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/–anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen ¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Stand: 28.06.2017 Seite 1 von 6

¹ Betrieben werden:

 $[\]hbox{-} Telekomkabel \, (Kupferkabel \, und \, Glas faserkabel)\\$

⁻ Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

⁻ Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

<u>Von unbeschädigten</u> Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse <u>keine Gefahren aus</u>.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ogekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikatior	nslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern
gekennzeichnet. Diese Markierer	(Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard
101,4 kHz) sind im Lageplan mit	dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher
zu lokalisieren.	

- 4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss

Stand: 28.06.2017 Seite 2 von 6

der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

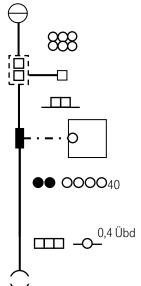
- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Stand: 28.06.2017 Seite 3 von 6

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

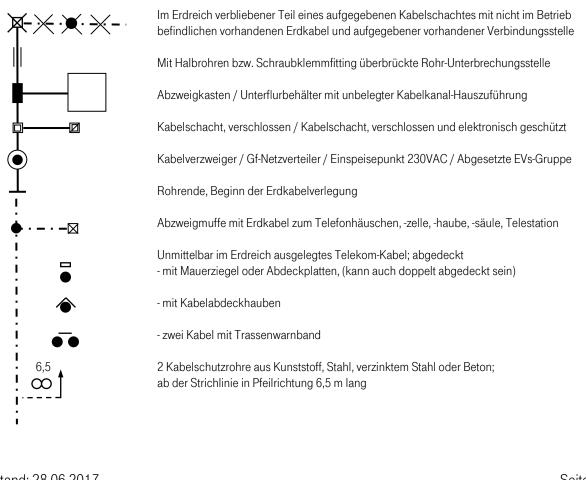
Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

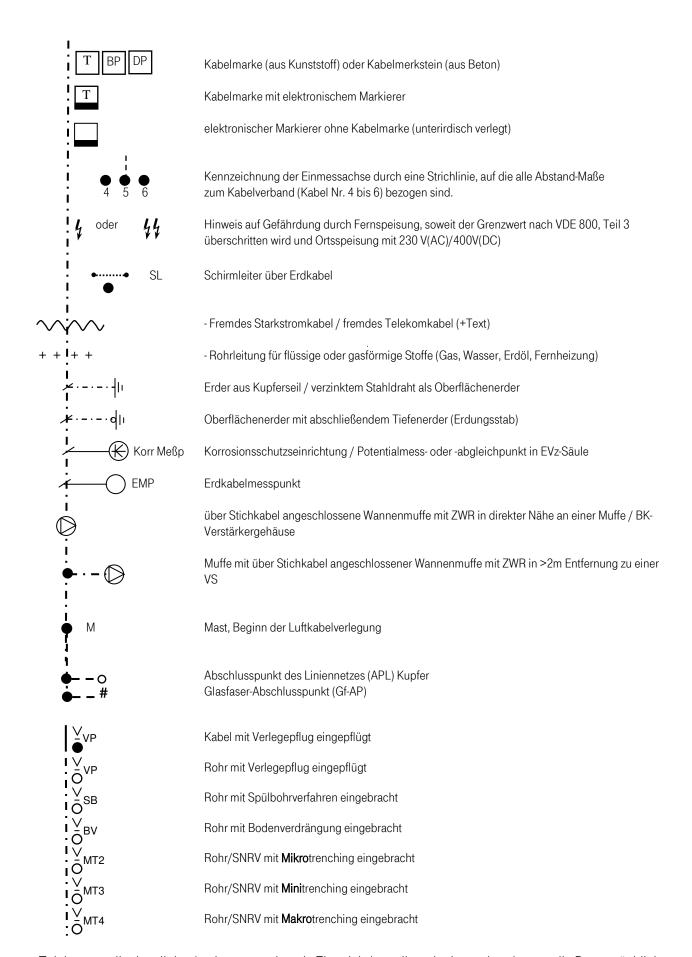


hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m





Stand: 28.06.2017 Seite 4 von 6



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017 Seite 5 von 6

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017 Seite 6 von 6

FBO 3 Anhang 4 S. 1

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

1 Einleltung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Verund Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1,2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen verzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

- 2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.
- 2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selb-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

- 2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:
- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien.
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

- 2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:
- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver B\u00f6den und Materialien bei Pflanzungen

Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen

- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwork
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwörte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z.B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interesson erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteitigten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistot wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

FBO 3

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubezichen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regol M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesonderd in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestchenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00-2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

FBO 3 Anhang 4 S. 3

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich, Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2.50 m.

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mohr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regetrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

 Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand.
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z.B.:

- dünnwandige Folien (d < 2 mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabetkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen > 1,25 m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll – gemessen vom Stamm – je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringt) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0.80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

Anhang 4 S. 4 FBC 3

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten,

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1:500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden. Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handerbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für FBO 3 Anhang 4 S. 5

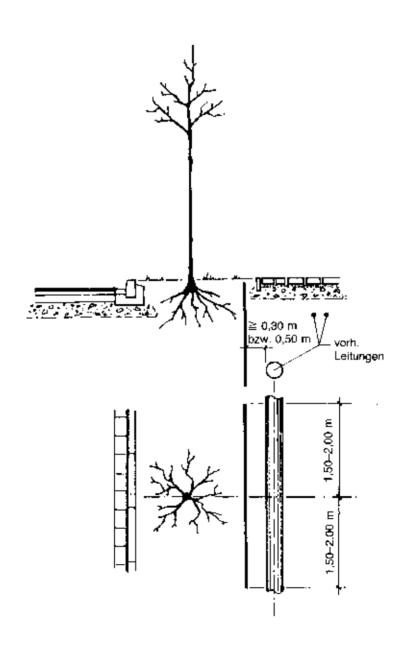
Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

6.2 Schäden an Bäumen

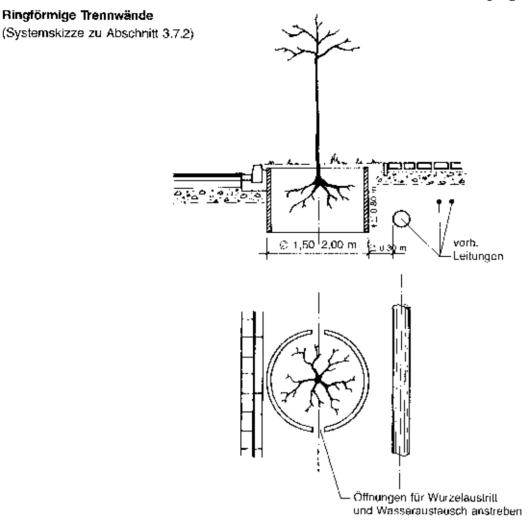
Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterfrdische Ver- und Entsorgungsanlagen Einbau von parallelen Trennwänden

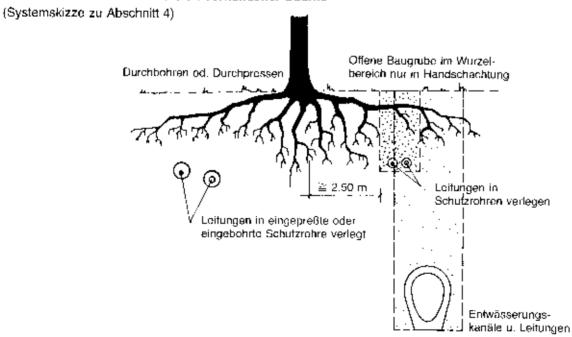
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume



Amt Treptower Tollensewinkel

Der Amtsvorsteher

Gemeinde Pripsleben

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg EINGEGANGEN
20 Dez. 2019
The 33 H Q

Bereich: Ansprechpartner: E-Mail: Telefon:

Fax: 03961 2551 Verwaltungsstandort: Altentreptow

Bau, Ordnung und Soziales Herr Holz k.holz@altentreptow.de 03961 2551 - 662 03961 2551 - 181

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 25.11.2019

Mein Zeichen: ho

Datum: 18.12.2019

Stellungnahme der Gemeinde Pripsleben zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pripsleben hat den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz eingesehen und lehnt das Vorhaben unter Darlegung nachfolgend aufgeführter Gründe ab. Die Beteiligung am weiteren Planverfahren ist erforderlich.

Begründung:

1.

Die im einbezogenen Geltungsbereich bezeichneten Flurstücke wurden und werden landwirtschaftlich genutzt. Dabei sind durchschnittlich Bodenpunkte von 40 für unsere Region üblich und stellen keine Flächen mit geringem Ertragsvermögen dar. Die gewinnbringende Nutzung mit entsprechenden, dem Boden angepassten Pflanzen und Ausbaustrukturen, ist durchaus gegeben. Angesichts des weltweit steigenden Bedarfes an Nahrungsmitteln, ist eine Versiegelung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derartigen Flächen unzulässig. Eine preiswerte, sichere und umweltverträgliche Energieerzeugung ist diese Technologie gerade auf solchen Standorten nicht. Die Grundlastfähigkeit ist nicht gegeben.

2.

Mit der Bebauung erfolgen umfangreiche Eingriffe in die Natur und Landschaft und beeinträchtigen Boden, Tiere und Pflanzen negativ. Im Geltungsbereich sind nicht nur Ackerflächen, sondern auch ca. 25 ha wertvolles Dauergrünland und diverse schützenswerte Biotope vorhanden. Es ist seit Jahren sowohl Lebensraum und Habitat für Großvögel wie den Rotmilan, Kranich, Storch und vielen anderen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Zirzow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow Bahnhofstraße 27 + 17109 Demmin

GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin Bahnhofstraße 27 17109 Demmin

Telefon: (0.39 98) 22 24 22 Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: bs.demmin@gku-mbb.de Betriebsstelle Altentreptow Teetzlebener Chanssee 5 17087 Altentreptow Telefon: (0.3961) 2573-0

Internet: www.gku-mbli.de E-Mail: bs.altentreptow@gkn-mbh.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



bsa/gün/hoe

28.11.2019

Bauvorhaben:

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark

südwestlich von Tützpatz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

keine Ver- und Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind Entsorgungsleitungen Wasserund Abwasserzweckverbandes des Demmin/Altentreptow vorhanden..

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Betriebsste

USt-IdNr :: DE162765391



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201901058

Schwerin, den 27.11.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.4 der Gem Tützpatz, Solarpark

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
 Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



^{*} Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fonduloeng: Loen 200 - 59,23 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de,

Telefon E-Mail Aktenzeichen Ansprechperson

Datum, 29.11.2019 baiudbwtoeb@bundeswehr.org 0228 5504- 4573 45-60-00 / Herr Jelinek

K-I-864-19

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

1hr Schreiben vom 25.11.2019 - Ihr Zeichen: 30635-wib/köh BEZUG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.



REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573 Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Im Auftrag

Jelinek

Mit freundlichen Grüßen

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Baukonzept architekten+ingenieure Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 18. Dezember 2019

Tgb.-Nr. 2252 / 19

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz

Ihr Schreiben vom 25. November 2019, Ihr Zeichen 30635-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand November 2019.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

i.V. lionul

Hans-Joachim Conrad



Bergamt Stralsund



Bergamt Straisund Postfach 1138 - 18401 Straisund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg



Bearb .: Herr Blietz

Fon: 03831 / 61 21 41 03831 / 61 21 12 Fax

Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3435/19

512/13071/507-19

Ihr Zeichen / vom 11/25/2019 30635 - wlb/köh Main Zeichen / vom Gü

Telefon 61 21 41

Datum 12/18/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Hausanschrift.

Olaf Blietz

Bergamt Stratsund skendamm 17 18439 Straisund

Fon: 03831 / 61 21 -0

03831 / 61 21 12

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

LPBK M-V. Postfach 19048 Schwerin



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198

E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de

Aktenzeichen:

Schwerin, 12. Dezember 2019

LPBK-Abt3-TÖB-9354-2019



Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Ihre Anfrage vom 25.11.2019; Ihr Zeichen: 30635 - wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

19048 Schwerin

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Condie 19.- g Cornelia Thiemann-Groß



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Geschäftsführer Herrn Michael Meißner Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner Marten Belling

E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel. 0395 5597-213

Fax 0395 5597-513

16. Dezember 2019

Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. November 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling





GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495

E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de

Unser Zeichen Reg.-Nr.: 18140/19

PE-Nr.: 18140/19

Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr

bitte unbedingt angeben!

Datum 04.12.2019

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Ihre Anfrage/n
vom:an:Ihr Zeichen:Brief25.11.2019GDMCOM30635 - wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

^{*}GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps @GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.716319, 13.121771

Freundliche Grüße GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von

Tützpatz"

Reg.-Nr.: 18140/19 PE-Nr.: 18140/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

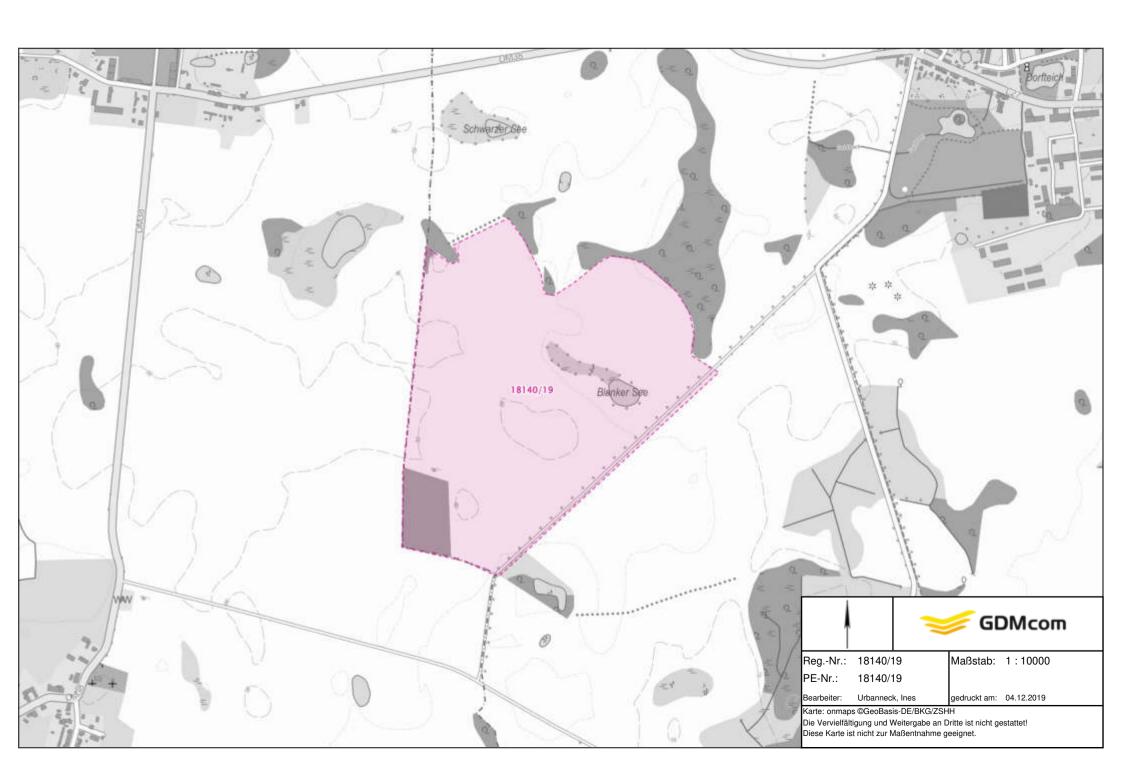
Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -





50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG Netzbetrieb

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 28.11.2019

Unser Zeichen 2019-007683-01-TG

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

Sehr geehrter Herr Meißner,

Tützpatz"

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

it Krekelines

Kretschmer

50Hertz Transmission GmbH

F-Mail

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen 30635- wib/köh

Ihre Nachricht vom 25.11.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsführer Dr. Frank Golletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix

Sitz der Gesellschaft Berlin

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IRAN:

DE75 5121 0600 9223 7410 19

BIC: BNPADEFF

USt.-ld.-Nr. DE813473551





Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstr. 09 17034 Neubrandenburg



Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von:

Frau H.Schülke

Telefon:

03 95 / 5691697 03 99 4 / 235 - 407

E-Mail: Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:

FoA07-SB1/744.382

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 19.12.2019

Bebauungsplan Nr.4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 14/2, 14/3, 14/6 und 42, der Flur 2, in der Gemarkung Tützpatz mit einer Gesamtflächengröße von rund 47 ha.

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs befinden sich kleinere Waldflächen am B- Plangebiet, welche in den Unterlagen als ein über den Verbuschungsgrad hinaus gehenden Gehölzbestand aus Einzelbäumen bezeichnet werden.

Hier handelt es sich um Wald, welcher forstlich den erfassten z10 und z11-Flächen der Abteilung 5301 zugeordnet ist.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im §20 LWaldG M-V festgelegte Mindestwaldabstand von 30m zwischen Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen.

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat.

Vorstand: Manfred Baum

Ŷ

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 00

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt."

Eine genaue Lage des Einspeisepunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz ist gegenwärtig in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Ich weise darum vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb

der Waldflächen zu erfolgen haben.

Nur unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung bei der Errichtung des künftigen Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber dem Bebauungsplan Nr.4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz" das Einvernehmen hergestellt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Peter Hartwig Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN

Tel - 039997-3312-0 Fax::039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kredithank AG BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEFIDMI IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

25.11.2019

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen

30635-wib/köh

Ansprechpartner / in: Herr Stübe Durchwahl: 039997-3312-0

Unser Zeichen Ort, Datum Jarmen, 29.11.2019

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 25.11.2019 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise gegeben.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung unserer Zuständigkeit. Wie in der beiliegenden Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich jedoch nördlich angrenzend der verrohrte Vorfluter Z 14. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5m unter Rohrsohle zu realisieren. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist ein beidseitiger bebauungsfreier Streifen von 7m einzuhalten.

Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Dem WBV sind keine Dränagen bekannt.

Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.

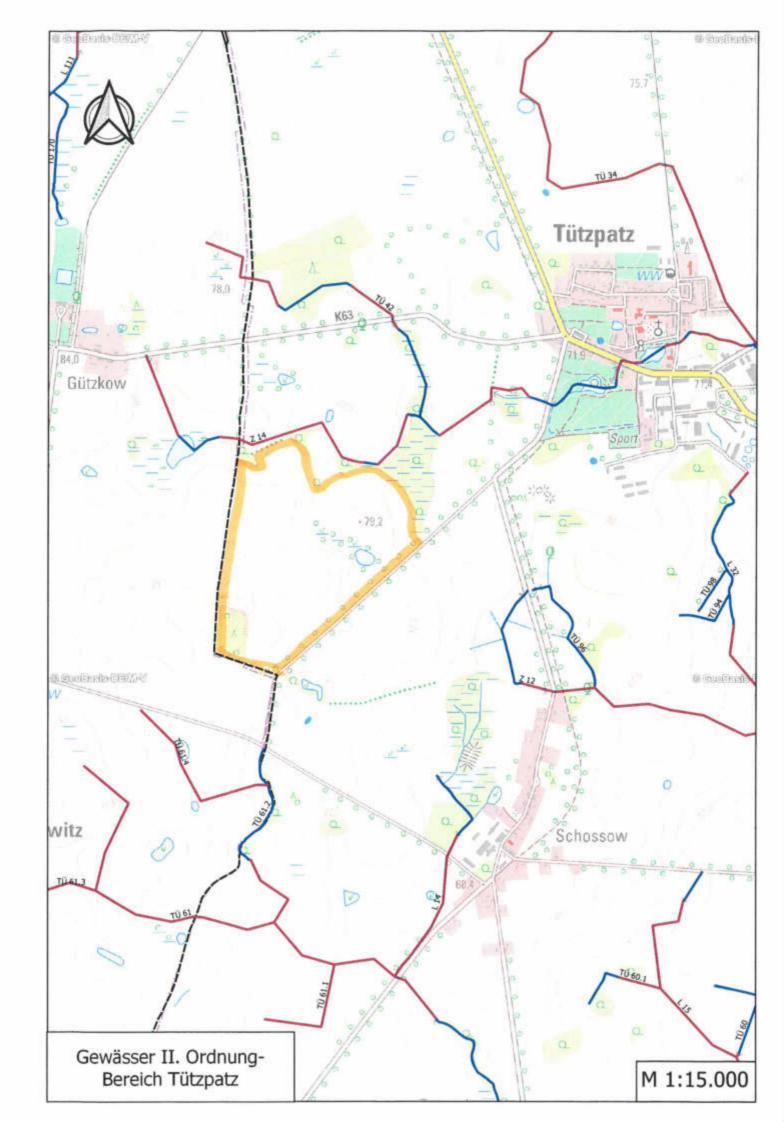
Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan/Stube Verbandsingenieur

Übersichtskarte M 1:15.000 Gewässer II. Ordnung – Bereich Tützpatz Anlage:

Verbandsvorsteher: Hartmut Leddig

Geschäftsführer: Oliver Lange



Schulz, Fanny-Maria

Von: Koehn, Lisa

Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 14:56

An: Schulz, Fanny-Maria

Betreff: WG: 29793: Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Anlagen: Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de <Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de>

Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 14:52

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 29793: Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark südwestlich von Tützpatz"

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 30635 wib/köh, 25.11.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrter Herr Meißner,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de>. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen."

Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken.

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan und den Koordinaten im Format "WGS84" an:

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</br>

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvana Walz-Giebe

Referat 226

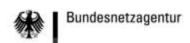
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509 Fax: +49 30 22480-444

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanunghttp://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung



Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

1. Adresse der Auskunfters	uchenden:
Behörde / Firma:	
Straße / Nr.:	
Postleitzahl / Ort:	
Land:	
•	
2. Ansprechpartner :	
Anrede:	
Name:	
Vorname:	
E-Mail:	
Telefon:	
3. Art der Bauplanung bzw.	des Vorhabens
□ Bebauungsplan□ Flächennutzungsplan□ Windkraftanlage(n)□ Mast(en)□ Hochspannungsfreileit	 □ Regionalplan / Raumordnungsplan □ Teilregionalplan □ Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm □ Planfeststellungsverfahren tung(n) □ Leitungs- bzw. Medienabfrage
☐ Photovoltaikanlage	□ Sonstiges:
☐ Landschafts-/ Natursc	hutzgebiet
Planungsbezeichnung:	
Aktenzeichen: 1	
BNetzA-Vorgangsnr.: 1	
·	
4. Adressdaten des Bauget	piets / Plangebiets:
Straße / Nr.:1	
Postleitzahl / Ort:	
Landkreis:	

^{1.} Angaben bitte ausfüllen, wenn bekannt

5. Koordinaten und Kartenmaterial des Baugebiets / Plangebiets: Beim Planrechteck bitte die Koordinaten in der Form: Grad Min. Sek. / WGS 84 angeben. Beispiel: 11E2233 44N5506 (bitte ohne Sonderzeichen ° ' " und ohne Kommastellen) ■ Nordwest-Koordinate (NW): ■ Südost-Koordinate (SO): Plangebiet Beim Polygon / Vektor (z. B. für Trassenverläufe der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bitte die Hinweise auf dem Zusatzblatt beachten. Zusätzlich erforderliche Unterlagen: ☐ dem Formular beigelegt Topografische Karte bzw. Lageplan des Baugebiets mit Orientierungspunkten 6. Angaben zum Maß der baulichen Nutzung: Bauhöhe über Erdboden inkl. der möglichen Überschreitungen in Meter: ggf. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: z. B.: Sind auf dem Plangebiet weitere hohe ☐ Werbepylone; ☐ Schornsteine; ☐ Silos; Baukörper vorgesehen? ☐ Baumwipfelpfade; ☐ Hochregallager; ☐ Sonstiges: Wenn ja, bitte die Bauhöhe dieses Baukörpers angeben:

Bitte richten Sie Ihre Bauleitplanungsanfragen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de

Weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie auf der Webseite unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Zusatzblatt

(bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen)

Polygon / Vektor

Hinweise:

- Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.
- Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84. (Beispiel E11.2233 N44.5566)
- Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors.
- Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert; der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn.
- Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen.
- Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

•	Topografische Karte bzw. Lageplan des
	Trassenverlaufs mit Orientierungspunkter

☐ dem Formular beigelegt